

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/73-2/95

1010 Wien, den **- 6. Juni 1995**
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 11114S oder 111780
Telefax 7158256
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
--
Klappe: --

XIX. GP.-NR
968/AB
1995 -06- 0 8

ZU

1115/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Pflichtkrankenversicherung von freiberuflich tätigen Ärzten (Nr.1115/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes an:

Zur Frage 1:

Es ist richtig, daß die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind, keiner Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen.

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger wird die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales begründet. Das Verfahren zur Erlassung der Verordnung wird auf Antrag der für das Bundesgebiet jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretung eingeleitet. Ein solcher Antrag wurde bislang nicht gestellt.

Es ist ferner richtig, daß eine Person u.a. nur dann in der Krankenversicherung als Angehöriger gilt, soweit sie nicht als Arzt freiberuflich tätig ist.

Der Grund dafür liegt in dem Umstand, daß der Gesetzgeber auf dem Standpunkt steht, daß es Sache der gesetzlichen beruflichen Vertretung der Ärzte wäre, durch ihre Initiative (Antrag auf Erlassung einer Einbeziehungsverordnung) für einen entsprechenden Versicherungsschutz dieses Personenkreises zu sorgen. Im übrigen kann angenommen werden, daß die gegenständliche Berufsgruppe über ein so ausreichendes Einkommen verfügt, das es zumutbar erscheinen läßt, eine eigene Selbstversicherung in der Krankenversicherung (mit der Möglichkeit der Beitragsherabsetzung) einzugehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Bezieher einer Pension nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur, wenn die Pensionsversicherung wenigstens zum Teil auf eine Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenenpension auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 Abs.1 Z.1 bis 3 GSVG begründet hat oder wenn und sobald für die Personengruppe, der der Pensionist aufgrund seiner Erwerbstätigkeit angehört hat, die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung durch Verordnung begründet worden ist oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Verordnung begründet worden wäre.

Es wäre sozialpolitisch ungerechtfertigt, diesem Personenkreis, der in der Aktivzeit nichts zur Finanzierung der Versichertengemeinschaft beigetragen hat, im Ruhestand zu Lasten der Versichertengemeinschaft den finanziell günstigeren Krankenversicherungsschutz (Einbehalt von 3,5 % der zur Auszahlung gelangenden Pension) für Pensionisten zu gewähren. Im

übrigen hat auch dieser Personenkreis die Möglichkeit, eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung einzugehen.

Im Jahr 1993 hat die Österreichische Ärztekammer einen Vorstoß zur Änderung dieser Rechtslage gemacht. Dieser wurde von den zur Äußerung aufgeforderten Stellen einhellig abgelehnt. Tenor der Stellungnahmen war es, daß eine Berufsgruppe, die von der gesetzlichen Möglichkeit einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung für ihre Mitglieder während derer Aktivzeit nicht Gebrauch macht, für die Zeit des Bezuges einer Pension (Hinterbliebenenpension) bewußt Härten in Kauf nimmt.

Zur Frage 4:

Aus den dargelegten Gründen beabsichtige ich nicht, in diesem Zusammenhang gesetzliche Änderungen zur Diskussion zu stellen.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Pflichtkrankenversicherung von freiberuflich tätigen Ärzten

Die Diskussionen rund um den geplanten, im Endeffekt jedoch nicht realisierten Ausschluß von Ehepartnern eines Betriebsinhabers aus der Arbeitslosenversicherung, haben uns mit einem Problem konfrontiert, das

die unterfertigten Abgeordneten zur folgenden Anfrage veranlaßt.

ANFRAGE:

1. Stimmt es, daß freiberuflich tätige Ärzte/Ärztinnen nicht pflichtkrankenversichert sind (und auch bei Ihren Partnern/Partnerinnen nicht mitversichert sein können)?
Wenn ja, was ist der Grund für diese Regelung?
2. Stimmt es, daß in diesen Fällen bei Pensionseintritt aus Invaliditäts- oder Altersgründen eine Krankenversicherung ebenfalls nur bei freiwilliger Weiterversicherung besteht?
Wenn ja, ist dies beabsichtigt und sinnvoll?
3. Stimmt es, daß eine Witwer/Witwenpension nach einem/einer Arzt/Ärztin nicht automatisch mit einer Krankenversicherung verknüpft ist?
Wenn ja, ist dies gewollt und sinnvoll?
4. Können Sie sich vorstellen, daß in diesem Zusammenhang gesetzliche Änderungen erforderlich sind?
Wenn ja, welche, und wann werden sie in Angriff genommen werden?